

**Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Frau Thiede-Reichel
ISBW – Institut für Sozialforschung und
berufliche Weiterbildung gGmbH
Markt 12
17235 Neustrelitz

Bearbeitet von: Rosenow, Heike
Telefon: 0385-588 7619
E-Mail: H.Rosenow@bm.mv-regierung.de
Az: VII 396-2-051-2013
Schwerin, den 28. November 2018

**Staatliche Anerkennung nach dem Weiterbildungsförderungsgesetz (WBFöG
M-V) vom 20. Mai 2011 in Verbindung mit der Weiterbildungslandesverordnung
(WBLVO M-V) vom 28. Juli 2011**

Antrag vom 22. November 2018

Aktenzeichen: 396-2-051-2013 (bei jedem Schriftwechsel angeben)

Sehr geehrte Frau Thiede-Reichel,

auf Ihren oben genannten Antrag ergeht nachfolgender

Anerkennungsbescheid

1. Die Einrichtung „ISBW – Institut für Sozialforschung und berufliche Weiterbildung gGmbH“ mit Sitz in 17235 Neustrelitz, Markt 12, wird mit den Standorten Friedrich-Engels-Ring 12, 17033 Neubrandenburg und Dietrich-Bonhoeffer-Straße 18 in 17192 Waren, gemäß § 6 Absatz 1 WBFöG M-V in Verbindung mit § 3 Absatz 1 WBLVO M-V als Einrichtung der Weiterbildung staatlich anerkannt.
2. Die Anerkennung gilt vom 25. Oktober 2018 bis zum 23. Oktober 2023.
3. Mit der Anerkennung ist die Einrichtung gemäß § 6 Absatz 3 WBFöG M-V berechtigt, den Zusatz „**Staatlich anerkannte Einrichtung nach dem Weiterbildungsförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern**“ zu führen.
4. Dieser Bescheid ergeht gemäß § 10 Absatz 5 WBLVO M-V in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 5 des Landesverwaltungskostengesetzes (VwKostG M-V) gebührenfrei.

Begründung:

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist gemäß § 1 Absatz 1 WBLVO M-V für den Erlass dieses Bescheides zuständig.

Mit Datum vom 22. November 2018 stellen Sie für die Einrichtung „ISBW – Institut für Sozialforschung und berufliche Weiterbildung gGmbH“ einen Antrag auf Anerkennung gemäß § 6 Absatz 1 WBFöG M-V.

Mit den Antragsunterlagen legen Sie einen Nachweis über die AZAV-Zertifizierung (Nr. 2009-1059-0) der „Cert-IT GmbH“ vorgelegt. Das AZAV-Zertifikat gilt auf Grund der Gleichstellung nach § 4 Absatz 2 Satz 1 WBLVO M-V vom 20. August 2012 als anerkanntes Qualitätsmanagement-Zertifikat.

Die Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 WBFöG M-V sind erfüllt. Daher ist die Einrichtung „ISBW – Institut für Sozialforschung und berufliche Weiterbildung gGmbH“ mit seinen Standorten in Neubrandenburg und Waren für den Zeitraum der Gültigkeit des vorliegenden Qualitätsmanagement-Zertifikates, maximal jedoch für fünf Jahre (§ 9 Absatz 1 WBLVO M-V), anzuerkennen.

Aufforderungen:

Sie sind verpflichtet, Änderungen, die die Voraussetzungen für die Anerkennung der Einrichtung betreffen, unverzüglich dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mitzuteilen (§ 8 Absatz 1 WBLVO M-V).

Mit diesem Anerkennungsbescheid verbinde ich die Erwartung, dass Sie, sofern Sie über mindestens einen Veranstaltungsort in Mecklenburg-Vorpommern verfügen und somit Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern anbieten, diese Angebote in die Online-Weiterbildungsdatenbank Mecklenburg-Vorpommern (www.weiterbildung-mv.de) einstellen und regelmäßig aktualisieren. Zur Klärung der weiteren Vorgehensweise wenden Sie sich bitte an die Weiterbildungsinformation und Beratung in M-V; Online-Weiterbildungsdatenbank Mecklenburg-Vorpommern „BILDUNGSNETZ M-V“, Baustraße 7a in 19061 Schwerin (Tel.: 0385/64682-0, Fax: 0385/64682-22 oder E-Mail: wib@wib-mv.de).

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 8 Absatz 1 und 2 WBLVO M-V sowie § 9 Absatz 3 WBLVO M-V weise ich ausdrücklich hin.

Die Anerkennung im „Per-se-Verfahren“ ist ein in sich geschlossenes Verfahren. Die erteilte Anerkennung ist an keine Verlängerungsfrist gebunden. Vielmehr kann zum Zeitpunkt der „Re-Zertifizierung“ des Qualitätsmanagement-Zertifikates auch ein erneuter „Per-se-Antrag“ eingereicht werden. Für eine lückenlose, an den vorherigen Zeitraum anschließende Anerkennung sollte der Antrag beim Zertifizierer so rechtzeitig gestellt werden, dass auch die staatliche Anerkennung noch termingerecht erteilt werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Greifswald erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Christian Roßa